

# SATZUNG

## VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DES HERZZENTRUMS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS KÖLN e.V.



### I. Allgemeines

#### § 1

##### Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: „Verein der Freunde und Förderer des Herzzentrums des Universitätsklinikums Köln e.V.“. Der Name des Vereins kann im Geschäftsverkehr mit „Förderverein Herzzentrum Köln e.V. abgekürzt werden.
2. Der Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Köln.

#### § 2

##### Zwecke

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die ideelle und materielle Förderung des Herzzentrums des Universitätsklinikums Köln.

Das Herzzentrum ist ein Zusammenschluss der Klinik III für Innere Medizin – Allgemeine und interventionelle Kardiologie, Elektrophysiologie, Angiologie, Pneumologie und internistische Intensivmedizin, der Klinik und Poliklinik für Herzchirurgie, herzchirurgische Intensivmedizin und Thoraxchirurgie, der Klinik und Poliklinik für Kinderkardiologie, der Klinik für Anästhesiologie und Operative Intensivmedizin sowie der Klinik und Poliklinik für Gefäßchirurgie, Vaskuläre und endovaskuläre Chirurgie des Universitätsklinikums Köln sowie des Instituts für Kreislaufforschung und Sportmedizin an der Deutschen Sporthochschule Köln, Abteilung I Präventive und rehabilitative Sport- und Leistungsmedizin.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Bereitstellung finanzieller Mittel für die wissenschaftliche Forschung, auch im Rahmen von möglichen Stiftungsprofessuren, und Entwicklung von klinikübergreifenden Therapiekonzepten einschließlich der Arbeit der Herz-, Kreislauf-, Präventions- und Rehabilitationsgruppen,

- b) Vergabe von Stipendien an Habilitanden und Assistenzärzte der Kliniken zu Forschungs- und Weiterbildungszwecken an Kliniken des In- und Auslandes.
- c) Allgemeine, der Fortbildung und der Forschung dienende Aktivitäten, wie zum Beispiel: Unterstützung von Kongressen und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Symposien, und
- d) Bereitstellung finanzieller Mittel zur Förderung des Herzzentrums des Universitätsklinikums Köln.
- e) Der Verein darf mit geeigneten Mitteln (z.B. Mittel aus Erbschaften, Vermächtnissen) eine gemeinnützige rechtsfähige Stiftung errichten und dotieren (zustiften), soweit dies gesetzlich zulässig ist.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. Vereinsmitgliedschaft**

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1. Mitglieder können alle juristischen und volljährigen natürlichen Personen und Personenvereinigungen werden.

Dabei werden folgende Mitglieder unterschieden:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Kuratoren
- c) Ehrenmitglieder

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit,
  - b) Austrittserklärung eines Vereinsmitgliedes, die dem Verein schriftlich spätestens drei Monate vor Schluss eines Kalenderjahres zugegangen sein muss, oder
  - c) Beschluss des Vorstandes, der mit einfacher Mehrheit gefasst werden kann, wenn das Mitglied den Interessen der Vereinigung zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen wiederholt nicht nachkommt. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss kann auf Antrag bei der nächsten Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden. Bis dahin ruhen etwaige Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein. Bereits entstandene oder noch entstehende Verbindlichkeiten des Mitgliedes gegenüber dem Verein werden hierdurch nicht berührt.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie können beratend an den Sitzungen der Organe teilnehmen.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben Teilnahme- und Stimmrechte bei der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben zur Erfüllung des Vereinszweckes im Sinne des § 2 dieser Satzung beizutragen.

## **§ 6**

### **Mitgliederbeiträge**

1. Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszweckes nach § 2 dieser Satzung sollen durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden aufgebracht werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Für das Jahr des Vereinsbei- und -austritts ist jeweils der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlweise des Beitrages obliegt dem Vorstand.

### **III. Organe des Vereins**

#### **§ 7**

##### **Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der erweiterte Vorstand.
2. Die Organe erhalten keine Vergütung.

#### **§ 8**

##### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr, statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes bzw. im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.
2. Außerdem kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn die vom Verein verfolgten Ziele und Maßnahmen dies erfordern. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über die einzelnen, vom Vorstand vorgebrachten Angelegenheiten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich mit Begründung gegenüber dem Vorsitzenden beantragt.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
4. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
  - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden oder seines Vertreters
  - c) die Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters und des Berichtes der Rechnungsprüfer

- d) die Entlastung des Vorstandes
  - e) die Benennung von zwei Rechnungsprüfern
  - f) die Errichtung und Änderung der Satzung
  - g) die Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine höhere Mehrheit vorschreiben. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter.
6. Über die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Personen, die nachfolgend unter Nr. 2 aufgelistet sind, sowie aus weiteren Vorstandsmitgliedern, die bis auf den Vorsitzenden des Kuratoriums von der Mitgliederversammlung gewählt und auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen.
2. Dem Vorstand gehören an:
- der Vorsitzende
  - der Stellvertreter des Vorsitzenden
  - das geschäftsführende Vorstandsmitglied
  - der Schatzmeister
  - der Schriftführer
  - Vorstandsmitglied für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
  - der Vorsitzende des Kuratoriums
  - ein oder mehrere vom Vorstand kooptierte Mitglieder, die auf der der Kooptierung folgenden Mitgliederversammlung von dieser gewählt werden müssen

Sie vertreten den Verein gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende, der Schatzmeister und das geschäftsführende Vorstandsmitglied sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Schriftführer und der Beisitzer sind entweder gemeinsam zu zweit oder jeweils gemeinsam mit

dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und hat diese auszuführen. Der Vorstand kann gemäß § 30 BGB für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden, mündlich, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail mit Frist von einer Woche einzuberufen sind, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Falle eines Interessenwiderstreits hat ein Vorstandsmitglied kein Stimmrecht. Ein Interessenwiderstreit besteht auch, wenn ein Institut oder eine Personengruppe begünstigt werden soll, dem oder der das Mitglied angehört oder dem oder der es anderweitig Interessenverbunden ist.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Erweiterter Vorstand**

1. Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem Vorstand sechs weitere Beisitzer an, nämlich
  - der Direktor der Klinik III für Innere Medizin – Allgemeine und interventionelle Kardiologie, Elektrophysiologie, Angiologie, Pneumologie und internistische Intensivmedizin,
  - der Direktor der Klinik und Poliklinik für Herzchirurgie, herzchirurgische Intensivmedizin und Thoraxchirurgie,
  - der Direktor der Klinik und Poliklinik für Kinderkardiologie,
  - der Direktor der Klinik für Anästhesiologie und Operative Intensivmedizin sowie
  - der Direktor der Klinik und Poliklinik für Gefäßchirurgie, Vaskuläre und endovaskuläre Chirurgie des Universitätsklinikums Köln
  - der Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums Köln und

- der wissenschaftliche Leiter und Professor des Instituts für Kreislaufforschung und Sportmedizin an der Deutschen Sporthochschule Köln, Abteilung I Präventive und rehabilitative Sport- und Leistungsmedizin.
- 2. Die Aufgabe des erweiterten Vorstands bestehen in der Beratung des Vorstands über medizinische Sachverhalte, Zusammenhänge und Erfordernisse.
- 3. Der erweiterte Vorstand trifft sich mindestens einmal im Jahr und wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen.

## **§ 11**

### **Kuratorium**

1. Der Verein hat ein Kuratorium, dessen Mitgliederzahl offen ist. Die Mitglieder des Kuratoriums (Kuratoren) müssen natürliche Personen oder bevollmächtigte Vertreter juristischer Personen sein.
2. Die Kuratoren werden aufgrund von Vorschlägen vom Vorstand berufen. Der Vorstand ist bei seiner Entscheidung frei.
3. Es gibt keine feste Berufungsdauer. Die Berufung erfolgt auf unbestimmte Zeit.
4. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen, für den Förderverein Herzzentrum Köln e.V. und für die Stiftungsfamilie Kölner Herzzentrum zu werben und Finanzmittel zu beschaffen.
5. Das Kuratorium ist kein Organ des Vereins, weder Aufsichts- noch Kontrollorgan gegenüber dem Vorstand.
6. Das Kuratorium wird geleitet durch den / die Vorsitzende (n), der / die aufgrund von Vorschlägen aus den Mitgliedern des Kuratoriums berufen wird. Der erste Vorsitzende des Kuratoriums wird mit dem Zeitpunkt dieser Satzungsänderung vom Vorstand bestimmt. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Zusammenkünfte des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens einmal in jedem Halbjahr, und zwar mit einer Frist von vier Wochen.
8. Ein Kurator verliert seine Stellung als Kuratoriumsmitglied, wenn es seinen jährlichen Beitrag nicht entrichtet. Jeder Kurator kann zum Ablauf eines Geschäftsjahres mit einer Ankündigungsfrist von drei Monaten sein Mandat beenden.

**§ 12****Rechnungslegung**

1. Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen und müssen sämtlich durch Belege nachweisbar sein. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
2. Die Aufzeichnungen werden durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft, insbesondere daraufhin, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Prüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

**V. Schlussbestimmungen****§ 13****Satzungsänderung und Auflösung**

1. Satzungsänderungen einschließlich der Änderungen des Vereinszweckes können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Wirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung über Zweckänderungen des Vereins ist von einer Unbedenklichkeitserklärung des für den Verein zuständigen Finanzamtes abhängig. Der Zweck muss gemeinnützig im Sinne des § 3 Nr. 1 sein. Beschlüsse der Änderungen zu § 2 der Satzung sind vor der Anmeldung zum Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Die Auflösung des Vereins bedarf ebenfalls einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Über den Antrag auf Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder ihre Zustimmung erteilt. Ist die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über diesen Punkt nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine weitere Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen.



Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschließen.

4. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vorsitzende des Vorstandes als Liquidator durchzuführen hat. Ein Ersatz für Zuwendungen an den Verein sowie eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder des Vereins findet nicht statt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Kölner Herzzentrum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 14**

##### **Überschüsse**

Etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nach Maßgabe der einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 15**

##### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Köln.

#### **§ 16**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

**Anschrift:** Verein der Freunde und Förderer des Herzzentrums  
des Universitätsklinikums Köln e. V.  
c/o Sekretariat des Direktors der Klinik III für Innere Medizin (Allgemeine und Interventionelle Kardiologie, Elektrophysiologie, Angiologie, Pneumologie und Internistische Intensivmedizin)  
Herzzentrum der Uniklinik Köln  
Kerpener Str. 62, 50937 Köln